Grundlagen bilden

Mandantenbrief

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: September 2016 · www.roedl.cz

Inhalt:

Recht aktuell

> Bedeutende Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuches

> Kurzmitteilungen Recht

Steuern aktuell

> Gesetzgebung

> Kurzmitteilungen Steuern

> Rechtsprechung

Wirtschaft aktuell

> Erste Erfahrungen mit neuen größenabhängigen Merkmalen für die Befreiung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen von der Aufstellung eines Konzernabschlusses

Rödl & Partner Intern

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: September–November 2016

> Wechsel in der Leitung des Brünner Standorts von Rödl & Partner

> Wir spielen Fußball, um zu helfen

> Bedeutende Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuches

Von František Geršl, Rödl & Partner Brünn

Einleitend

> Im Bereich Arbeitsrecht müssen wir im kommenden Jahr wahrscheinlich mit großen Änderungen rechnen. Der sog. Legislativrat der tschechischen Regierung verabschiedete den seitens der tschechischen Regierung vorgelegten Entwurf einer Novelle des Arbeitsgesetzbuches, welche am 1. April 2017 in Kraft treten solle. Durch die Novelle sollen in erster Linie eine größere Flexibilität der grundlegenden arbeitsrechtlichen Beziehungen sowie ein erhöhter Schutz der Arbeitnehmerstellung gewährleistet werden. Nachfolgend haben wir die wichtigsten Änderungen im Zuge der Novellierung des Arbeitsgesetzbuches für Sie zusammengefasst.

Neue Kategorie für Top-Manager

Durch das Arbeitsgesetzbuch soll neu eine Sonderkategorie von Arbeitnehmern – sog. leitende Top-Arbeitnehmer, geregelt werden. Unter diese Kategorie sollen Spitzenkräfte in Gesellschaften fallen, die unmittelbar deren Statutarorgan (z.B. dem Geschäftsführer) unterstehen, sowie ferner diesen Top-Managern direkt nachgeordnete leitende Mitarbeiter – typischerweise insbesondere Generaldirektoren, kaufmännische und Finanzdirektoren. Als entscheidendes Kriterium für die Einstufung in die Kategorie der leitenden Top-Arbeitnehmer gilt neben dem Einverständnis des betreffenden Arbeitnehmers ferner auch, dass zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber ein Lohn in Höhe von mindestens 75.000 CZK/Monat vereinbart wurde. Ein Arbeitnehmer, der dieser Kategorie zugeordnet wird, kann sich seine Arbeitszeit im Umfang von bis zu 48 Stunden pro Woche selbst einteilen, und zwar auch auf arbeitsfreie Tage,

Quelle: Archiv Rödl & Partner

wobei ihm keine Zuschläge für eine etwaige Überstunden-, Feiertags-, Wochenend- oder Nachtarbeit zustehen und er ferner bei wichtigen persönlichen Arbeitshindernissen, mit Ausnahme einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, keinen Anspruch auf Lohnersatzleistungen haben wird.

„Home-Office"-Regelung

Damit Arbeitnehmer ihre Arbeit besser mit dem Familienleben vereinbaren können, werden durch die Novelle auch die Ausübung einer Arbeit außerhalb des Arbeitsplatzes des Arbeitgebers (sog. Homeworking) und die Fernarbeit (sog. Teleworking) neu geregelt; die Bedingungen einer solchen Arbeit werden genauer festgelegt. Arbeitnehmer, die von zu Hause aus arbeiten, werden nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber insbesondere die Möglichkeiten haben, im Home Office auch nur an bestimmten Tagen in der Wochen zu arbeiten oder sich ihre Arbeitszeit selbst einzuteilen, allerdings können sie in diesem Fall bestimmte persönliche Arbeitshindernisse sowie Lohn- bzw. Gehaltsersatzleistungen nicht beanspruchen. Solche Arbeitnehmer haben hingegen Anspruch auf Ersatz sämtlicher Kosten der gegenseitigen Kommunikation durch den Arbeitgeber sowie weiterer ihnen bei der Arbeitsausübung entstandener nachgewiesener technischer und Energiekosten (z.B. Kosten des Internetanschlusses). Die Arbeitgeber werden ferner einem Arbeitnehmer, der im Home Office arbeitet, die Möglichkeit einräumen müssen, sich regelmäßig mit anderen Mitarbeitern, die im Büro arbeiten, zu treffen, um dessen Isolierung zu vermeiden. In der gegenständlichen Novelle sollen zugleich konkrete Pflichten des Arbeitgebers im Bereich Arbeitsschutz (Sicherheit und Schutz der Gesundheit bei der Arbeit) und Schutz von vertraulichen Informationen verankert werden.

Neue Urlaubsregelung

Die Novelle reformiert das gesamte Konzept der Urlaubsgewährung. Die Bedingungen für das Entstehen des Rechts auf Urlaub sowie die Bedingungen der Inanspruchnahme des Urlaubs erfahren eine grundsätzliche Änderung. Der Urlaub soll nicht wie bisher von den geleisteten Arbeitstagen abhängig sein, die Entstehung des Rechts auf Urlaub sowie dessen Länge würden sich stattdessen von der wöchentlichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers ableiten. Als wesentliches Kriterium würden geleistete Stunden, nicht geleistete Schichten, gelten, was die unnötig komplizierte Berechnung des Urlaubsanspruchs, insbesondere in einem Schichtenbetrieb, vereinfachen würde.

Verschärfung der Regeln bei Vereinbarungen außerhalb eines Arbeitsverhältnisses

Änderungen bezüglich einer Arbeit, die auf Grundlage einer Vereinbarung (außerhalb eines Arbeitsverhältnisses) ausgeübt wird, zielen insbesondere auf die Stärkung der gesetzlich garantierten Rechte der Arbeitnehmer, insbesondere betreffend die Ruhezeiten und eine Erhöhung der Pflichten des Arbeitgebers zur Erfassung der geleisteten Arbeitszeit einschließlich der minimalen Höhe der Vergütung im Zuge solcher Vereinbarungen.

Einseitige Versetzung nur in Ausnahmefällen

Eine Änderung der Arbeit eines Arbeitnehmers oder dessen Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz sollen künftig nur nach einer Vereinbarung des Arbeitgebers mit dem Arbeitnehmer vorgenommen werden können, z.B. durch einen Nachtrag zum Arbeitsvertrag (unter Angabe des Änderungsgrundes und der Dauer, für welche die Änderung vereinbart wird). Eine einseitige Änderung der Arbeit seitens des Arbeitgebers ist nur möglich, falls eine solche Änderung im öffentlichen Interesse ist und dieses stärker ist als die Interessen des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers. Falls ein Arbeitnehmer verlangt, dass ihm aus gesundheitlichen Gründen eine andere Arbeit zugewiesen oder er aus diesem Grund an einen anderen Arbeitsplatz versetzt wird (auf Grundlage einer Empfehlung eines Erbringers von arbeitsmedizinischen Dienstleistungen), ist der Arbeitgeber ferner verpflichtet, seinem Verlangen zu entsprechen, sofern einer solchen Änderung keine schwerwiegenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. In diesem Fall muss gleichzeitig der Inhalt des Arbeitsverhältnisses geändert werden.

Massenentlassungen

Die neue Regelung von Massenentlassungen sieht die Pflicht des Arbeitgebers vor, unter bestimmten Bedingungen einen sog. Sozialplan auszuarbeiten. Diese Maßnahme richtet sich an große Arbeitgeber, die mehr als 300 Arbeitnehmer beschäftigen und bei denen von einer Massenentlassung 30 Arbeitnehmer betroffen wären, d.h. an solche Arbeitgeber, bei denen eine Massenentlassung bedeutende soziale Folgen auslösen könnte. Der Sozialplan bedarf der Schriftform und er muss die durch das Arbeitsgesetzbuch festgelegten Angaben beinhalten.

Neue Regeln für Zustellungen

Nach der aktuell geltenden Fassung des Arbeitsgesetzbuches werden arbeitsrechtliche Schriftstücke durch den Arbeitgeber an die ihm zuletzt bekannte Adresse zuge-

stellt. Die Novelle enthält eine genauere Ausformulierung der Pflicht des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer Schriftstücke an die letzte Adresse zuzustellen, die ihm der Arbeitnehmer schriftlich mitteilte. Die Frist für die Abholung eines dem Arbeitnehmer nicht zugestellten Schriftstücks, nach deren Ablauf die Fiktion der Zustellung eintritt, soll von 10 Arbeitstagen auf 15 Kalendertage verlängert werden. Neu wird auch die Fiktion der Zustellung an den Arbeitgeber durch den Arbeitnehmer eingeführt, und zwar derart, dass, falls der Arbeitgeber zur Übernahme eines Schriftstücks keine Mitwirkung leistet oder er eine Zustellung am Ort des Sitzes des Arbeitgebers anderweitig verhindert, das Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem der Versuch der Zustellung des Schriftstücks durch den Arbeitnehmer scheiterte.

Weitere Änderungen im Zuge der Novellierung des Arbeitsgesetzbuches betreffen insbesondere die Regelung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Arbeitszeitkonto und der Art und Weise der Arbeitszeiteinteilung, die Beurteilung von Überstundenarbeit, die Entstehung von Arbeitshindernissen, die Prävention von Stress und Belästigung, die Vergütung einer Arbeitsbereitschaft und die Berechnung des durchschnittlichen Verdienstes.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die vorgelegten Änderungen derweil das legislative Verfahren durchlaufen und es nicht sicher ist, ob die Novelle des Arbeitsgesetzbuches in der Fassung und mit der Wirksamkeit wie vorgeschlagen verabschiedet werden wird. Allerdings steht bereits jetzt fest, dass es sich mit Blick auf die Vielzahl und die Bedeutung der vorgelegten Änderungen um eine grundsätzliche Novelle des Arbeitsgesetzbuches handeln wird, auf die die Arbeitgeber entsprechend werden reagieren müssen, indem sie die arbeitsrechtliche vertragliche Dokumentation und ihre internen Vorschriften anpassen. Für weitere Informationen zu diesem Thema bzw. eine Beratung im Zusammenhang mit der Anpassung an die neuen Regelungen der einzelnen Bereiche des Arbeitsrechts stehen Ihnen unsere Berater selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Kurzmitteilungen Recht

Neues Gesetz über Immobilienvermittlung

Die tschechische Regierung plant ein gänzlich neues Gesetz, welches für Maklerbüros und Immobilienmakler erhebliche Änderungen bringen wird. Immobilienvermittlung stellt ein freies Gewerbe dar, welches in keiner Weise geregelt ist, die Makler müssen bisher keine fachlichen Voraussetzungen erfüllen, und dies obwohl deren Kunden im Rahmen der Transaktionen oft über bedeutende Teile ihres Vermögens oder ihrer Ersparnisse Verfügungen treffen. Eine Immobilienvermittlung soll neu ein zertifiziertes, sog. „gebundenes" Gewerbe werden, mit der Folge, dass Makler ihre fachliche Qualifikation werden nachweisen müssen (erzielte Ausbildung, Berufserfahrung oder Fachprüfung). Das Gesetz soll ferner die obligatorischen Erfordernisse eines Vermittlungsvertrages festlegen, insbesondere hinsichtlich der Form, der Fälligkeit der Provision, der Verwahrung von finanziellen Mitteln, der obligatorischen Anlagen und verbotener Klauseln. Gleichzeitig soll für Immobilienmakler eine obligatorische Haftpflichtversicherung in Höhe von bis zu 3 Mio. CZK pro Schadensfall verankert werden. Noch lässt sich nicht sagen, wann der legislative Prozess in diesem Fall abgeschlossen sein wird und ob das Gesetz in der vorgelegten Fassung verabschiedet werden wird. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Regeln für das Betreiben einer Immobilienmaklertätigkeit im Interesse einer Stärkung des Verbraucherschutzes und des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit der Immobilienmakler verschärft werden.

Ihr Ansprechpartner

JUDr. František Geršl
advokát (Rechtsanwalt) / Senior Associate
Tel.: +420 530 300 500
E-Mail: frantisek.gersl@roedl.cz

> Gesetzgebung

Von Alexander Novák, Martina Šotníková
Rödl & Partner Prag

Verlängerung von Beantwortungsfristen und Herabsetzung des Ordnungsgeldes bei Kontrollmeldungen

Außer des neuen Zollgesetzes Nr. 243/2016 wurde u.a. das Umsatzsteuergesetz novelliert. Mit der Verkündung des Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes – mit dem 29.07.2016 – wurden die Fristen verlängert, innerhalb denen die Aufforderung des Finanzamtes in Bezug auf die Kontrollmeldung zu beantworten ist, und die Ordnungsgelder herabgesetzt.

Die Beantwortungsfrist beträgt nunmehr nicht fünf Kalendertage, sondern fünf Werktage. Die Fristverlängerung gilt nur für die Aufforderungen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen wurden. Wird die Kontrollmeldung nicht abgegeben, beträgt die Ersatzfrist auch weiterhin fünf Kalendertage nach der Aufforderung.

Die Ordnungsgelder wurden wie folgt herabgesetzt:

> Ordnungsgeld in Höhe von CZK 1.000, wenn die Kontrollmeldung bzw. die berichtigte Kontrollmeldung nach Fristablauf ohne Aufforderung abgegeben wird. Handelt es sich um die erste verspätete Abgabe im laufenden Jahr, wird kein Ordnungsgeld erhoben. Die verspäteten Abgaben vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes werden nicht berücksichtigt.

> Das Ordnungsgeld zwischen CZK 10.000 und CZK 50.000 für die Nichtabgabe der Kontrollmeldung darf nunmehr erlassen werden.

Der Erlass des Ordnungsgeldes kann innerhalb von drei Monaten nach der Bestandskraft des Steuerbescheides beantragt werden. Die Übergangsbestimmungen ermöglichen innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes auch den Erlass des Ordnungsgeldes, das vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erhoben wurde.

Durch die Antragsstellung wird die Vollziehung bis zum bestandskräftigen Beschluss über den Antrag ausgesetzt. Das Ordnungsgeld ist erst mit Zustellung des Beschlusses fällig. Der Antrag auf Erlass des Ordnungsgeldes ist gebührenpflichtig (CZK 1.000).

Die Maßnahmen der Finanzverwaltung beim Erlass des Ordnungsgeldes werden durch das neue Schreiben der Generalfinanzdirektion D-29 geregelt.

Das Ordnungsgeld darf in folgenden Fällen nicht erlassen werden: Ordnungsgeld bis zu CZK 50.000, wenn die Zweifel des Finanzamtes auch durch Abgabe der berichtigten Kontrollmeldung auf Aufforderung des Finanzamtes hin nicht beseitigt werden und Ordnungsgeld bis zu CZK 500.000, wenn die Nichterfüllung der Meldepflicht eine schwerwiegende Steuergefährdung zur Folge hat.

Neue umsatzsteuerliche Regelungen für die Erwerbsbesteuerung

Neues zuständiges Finanzamt

Das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz ändert des Weiteren das Finanzamt, das für die Unternehmer aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet zuständig ist. Statt des Finanzamtes für Prag wird für die Erwerbsbesteuerung ab dem 01.09.2016 das Finanzamt für die Region Mähren und Schlesien zuständig sein, da das Finanzamt für Prag voll ausgelastet war. Bei Unternehmern, die beim Finanzamt für Prag registriert wurden (Finanzamt für Prag 1), wird vom Finanzamt innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes über den Wechsel des zuständigen Finanzamtes entschieden.

Neue umsatzsteuerliche Beurteilung der Lieferungen an inländische Unternehmer

Zur Bezahlung der Umsatzsteuer für die an inländische Unternehmer von ausländischen Unternehmern gelieferten Gegenstände sind neu die Abnehmer (Käufer) verpflichtet. Ausländische Unternehmer müssen sich bei Ausführung dieser Lieferungen in Tschechien nicht umsatzsteuerlich registrieren. Dies betrifft nicht die Lieferungen an Kleinunternehmer, mit deren Ausführung die Lieferer weiterhin verpflichtet sind, sich in Tschechien umsatzsteuerlich zu registrieren.

EU-Richtlinie zur Umsatzbesteuerung von Gutscheinen

Die Umsatzbesteuerung von Gutscheinen soll EU-weit harmonisiert werden. Zu diesem Zweck wurde die längst erwartete Richtlinie des Rates veröffentlicht, die am 01.01.2019 in Kraft tritt.

Ein Gutschein ist nach der neuen EU-Richtlinie ein Instrument, bei dem die Verpflichtung besteht, es als volle oder teilweise Gegenleistung für eine Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Leistungen anzunehmen. Die EU-Richtlinie regelt weder die Ermäßigungsgutscheine noch die Fahrkarten, Flugscheine oder Eintrittskarten ins Kino.

Für die Besteuerung wird zwischen dem Einzweck-Gutschein und dem Mehrzweck-Gutschein unterschieden. Ein Einzweck-Gutschein ist ein Gutschein, bei dem der Liefer- oder Leistungsort und der Steuerbetrag mit seiner Ausstellung bekannt sind. Sind diese Merkmale nicht erfüllt, handelt es sich um einen Mehrzweck-Gutschein (diese Gutscheine können z.B. für Waren ausgestellt werden, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen).

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Wird ein Einzweck-Gutschein von einem Unternehmer ausgehändigt, gilt dies als Lieferung der Gegenstände oder Erbringung von Leistungen, auf die sich der Gutschein bezieht. Die spätere Lieferung oder sonstige Leistung sind dann nicht mehr steuerpflichtig.

Die Mehrzweck-Gutscheine unterliegen bei der Aushändigung nicht der Umsatzsteuer; bei diesen Gutscheiden sind statt der Aushändigung die späteren Lieferungen oder sonstigen Leistungen steuerpflichtig. Die Mehrzweck-Gutscheine sind ihrem Charakter nach eine alternative Zahlungsform.

Kurzmitteilungen Steuern

Grunderwerbsteuer – Wechsel des Steuerpflichtigen

Es wurde das längst erwartete Grunderwerbsteuer-Änderungsgesetz Nr. 254/2016 Gbl. erlassen, nach dem zur Entrichtung der Grunderwerbsteuer ausschließlich der Erwerber verpflichtet ist. Bislang konnten sich die Vertragsparteien darauf einigen, ob die Grundsteuer vom Erwerber oder bisherigen Eigentümer bezahlt wird.

Da die Grunderwerbsteuer vom Erwerber zu bezahlten ist, wurde die Steuerbürgschaft aufgehoben. Der bisherige Eigentümer bürgt nach wie vor nicht für die Nichtentrichtung der Grunderwerbsteuer vom Erwerber. Die Bürgschaft war nur für die Fälle vorgesehen, in denen der Erwerber für die Nichtbezahlung der Grunderwerbsteuer durch den bisherigen Eigentümer zu bürgen hatte.

Das Änderungsgesetz tritt am 01.11.2016 in Kraft und wird auf Erwerbsvorgänge angewandt, die ab dem 01.11.2016 zur Eintragung ins Grundbuch angemeldet werden. Für nicht eintragungspflichtige Grundstücke und Gebäude ist der Tag maßgebend, an dem der entsprechende Vertrag wirksam wird.

Änderungen bei Intrastat-Meldungen

Durch das neue Zollgesetz und die Regierungsverordnung Nr. 244/2016 Gbl. wurden auch die Intrastat-Meldungen neu geregelt. Es wird ein einheitlicher Wechselkurs eingeführt, mit dem die Fremdwährungsbeträge in CZK umgerechnet werden. Für die Umrechnung der Fremdwährungsbeträge in Intrastat-Meldungen ist derselbe Wechselkurs anzuwenden, der für die Erstellung der Umsatzsteuermeldungen maßgebend ist. Diese Regelung gilt erstmals für die Intrastat-Meldungen für August 2016.

Des Weiteren wurden die Berichtigungen geändert. Die Berichtigung ist nicht erforderlich, wenn Gegenstände mit Anschaffungskosten bis zu CZK 10.000,00 berichtigt werden sollten (vorher: CZK 1.000,00). Diese Änderung ist mit dem Inkrafttreten des Zollgesetzes – mit dem 29.07.2016 – gültig.

Elektronisches Gesetzblatt

Im Jahre 2020 wird ein elektronisches Gesetzblatt eingeführt. Das Gesetzblatt wird nicht nur Gesetze, sondern auch internationale Abkommen umfassen. Durch die elektronische Form sollten die Zugänglichkeit, Transparenz und Verständlichkeit der gesetzlichen Vorschriften erhöht werden, der Gesetzgebungsprozess sollte vereinfacht und verbessert werden. Elektronisch veröffentlichte Gesetze werden verbindlich sein, wobei das Gesetzblatt auch die vollständige Fassung der gesetzlichen Vorschriften enthalten wird.

Die Angaben über die erteilten Lizenzen für den Strom- und Gashandel für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens werden auf der Webseite der Finanzverwaltung nicht mehr veröffentlicht

Die Auskünfte über die erteilten Lizenzen für den Strom- und Gashandel einschl. der Angaben über die Lizenznehmer, die zu einer anderen Tätigkeit in der energetischen Branche berechtigt sind (z.B. zur Strom- und Gasversorgung) und die Angaben über die erteilten Zulassungen als Strom- und Gashändler sind auf der Webseite der tschechischen Energiebehörde unter dem folgenden Link veröffentlicht:
http://www.eru.cz/cs/licence/informace-o-drzitelich.

Internationale Amtshilfe bei der Steuererhebung

Die tschechische Regierung hat den Entwurf des Änderungsgesetzes über die internationale Amtshilfe bei der Steuererhebung auf den parlamentarischen Weg gebracht. Die internationale Amtshilfe sollte sich auch auf den automatischen Informationsaustausch in grenzüberschreitenden Steuersachen erstrecken. Das Änderungsgesetz sollte insbesondere verbindliche Auskünfte über die Verrechnungspreise betreffen, die von der Generalfinanzdirektion an ausländische Finanzbehörden übermittelt werden. Der Informationsaustausch gilt nicht für verbindliche Auskünfte über die Umsatzsteuer oder über Verbrauchssteuern.

Herabsetzung des Zolls für IT-Produkte

Für ausgewählte IT-Produkte und Produkte der Vergnügungselektronik wird seit 01.07.2016 kein bzw. ermäßigter Zoll erhoben.

Reverse-Charge-Verfahren bei elektronischen Kommunikationsdiensten

Am 1. Oktober 2016 wird die neue Regierungsverordnung in Kraft treten, nach der das Reverse-Charge-Verfahren auf ausgewählte elektronische Kommunikationsdienste nach dem Gesetz über die elektronischen Kommunikationsnetze im Wege des Zugriffs auf elektronische Netze, der Verbindung der elektronischen Kommunikationsnetze oder auf Grundlage der Erbringung und Beanspruchung dieser Leistungen angewandt wird. Diese Verordnung sollte ursprünglich schon am 01.07.2016 in Kraft treten.

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Ihr Ansprechpartner

Ing. Alexander Novák, LL.M.
Steuerberater / Senior Associate
Tel.: +420 233 111 261
E-Mail: alexander.novak@roedl.cz

Ing. Martina Šotníková
Steuerberaterin
Tel.: +420 233 111 261
E-Mail: martina.sotnikova@roedl.cz

> Rechtsprechung

Von Jakub Šotník, Rödl & Partner Prag

Voraussetzungen für den Erlass der Aufforderung zur Beseitigung von Zweifeln

Das Oberste Verwaltungsgericht (nachfolgend nur Verwaltungsgericht) hat sich mit der Frage befasst, wann von Finanzämtern die Aufforderung zur Beseitigung von Zweifeln erlassen werden kann. Das Verwaltungsgericht hat betont, dass durch die aktuellen gesetzlichen Vorschriften eher die Gesellschaften geschützt werden, da das Finanzamt mit „konkreten" Zweifeln argumentieren muss.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes müssen den „konkreten" Zweifeln objektive Gründe zugrunde liegen, wobei nur der Wille und das Ermessen des Finanzamtes nicht hinreichend sind. Das Finanzamt muss nicht mit Sicherheit wissen, dass die Steuerklärungen oder -meldungen unrichtige Angaben enthalten. Den Zweifeln müssen jedoch konkrete und überzeugende Erkenntnisse oder Auswertungen zugrunde liegen, denen folgende Unterlagen herangezogen werden:

- Auskünfte über die Geschäftstätigkeit der Geschäftspartner der geprüften Gesellschaft. Diese Auskünfte widersprechen den von der geprüften Gesellschaft ausgewiesenen Beträgen;
- langfristige Nachprüfung der Steuerschulden der geprüften Gesellschaft und deren Auswertung;
- Auswertung des Geldflusses zwischen der geprüften Gesellschaft und anderen Gesellschaften.

Das Verwaltungsgericht hat auf die häufigsten Verstöße der Finanzverwaltung hingewiesen. Insbesondere wird die Einleitung des Verfahrens zur Beseitigung von Zweifeln abgewiesen, wenn das Finanzamt zur bloßen Aufklärung der in einer Zeile der Steuererklärung ausgewiesenen Zahl auffordert, ohne die Gründe für die Anfechtung anzugeben. Des Weiteren werden Aufforderungen abgewiesen, die nur einen zu hohen Betrag der beanspruchten Lieferungen und sonstigen Leistungen anfechten. Solche Aufforderungen sind unbegründet, da keine hinreichend konkreten und überzeugenden Anfechtungsgründe vorliegen.

Eine Aufforderung zum allgemeinen Nachweis der ausgewiesenen Beträge, zur Vorlage der steuerlichen Aufzeichnung für einen Voranmeldungszeitraum oder zur Vorlage aller für die Besteuerung relevanten Unterlagen (Rechnungen, Verträge, Bestellungen usw.) ist nach Beurteilung des Verwaltungsgerichtes nicht hinreichend konkret.

Die Einleitung des Verfahrens zur Beseitigung von Zweifeln kann nach dem Verwaltungsgericht nicht damit begründet werden, dass das Finanzamt das Verfahren zur Beseitigung

Quelle: Archiv Rödl & Partner

von Zweifeln für einen anderen Zeitraum eingeleitet bzw. noch nicht beendet hat. Umstände, die für die Steuerfestsetzung maßgebend sind, sollten für jeden Veranlagungszeitraum / Voranmeldungszeitraum gesondert beurteilt werden. Sollten sich die Zweifel aus Umständen ergeben, die in einem anderen Veranlagungszeitraum oder Voranmeldungszeitraum festgestellt wurden, muss das Finanzamt angeben, wie diese Umstände mit dem geprüften Veranlagungszeitraum bzw. Voranmeldungszeitraum zusammenhängen.

Ihr Ansprechpartner

Mgr. Jakub Šotník
advokát (Rechtsanwalt) / Senior Associate
Tel.: +420 233 111 261
E-Mail: jakub.sotnik@roedl.cz

> Erste Erfahrungen mit neuen größenabhängigen Merkmalen für die Befreiung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen von der Aufstellung eines Konzernabschlusses

Durch das letzte Rechnungslegungs-Änderungsgesetz wurden u.a. die Vorschriften für die Aufstellung des Konzernabschlusses geändert. Es handelte sich hierbei vor allem um formelle Änderungen. Darüber hinaus wurden – vielleicht wenig strikt – die größenabhängigen Befreiungen geändert. Unser Artikel, in dem wir die ersten Erfahrungen mit neuen Vorschriften zusammenfassen möchten, erweitert den Artikel von Lenka Kudrnova vom Juni 2016.

Von David Trytko, Rödl & Partner Prag

Einleitend

> Am Mittwoch, den 26. Juni 2013, wurde vom Europäischen Parlament und Rat die Richtlinie 2013/34/EU erlassen, deren Bezeichnung ziemlich kompliziert ist: Richtlinie über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (nachfolgend nur „Bilanzrichtlinie"). Die Richtlinie wurde an demselben Tag im Amtsblatt verkündet, um zwanzig Tage später ist sie in Kraft getreten. Die neue Bilanzrichtlinie ersetzt zwei bekannte EU-Richtlinien – die Vierte und Siebente Richtlinie des Rates, die nach ihrem Inkrafttreten aufgehoben wurden.

Wie bekannt, hat die Tschechische Republik wichtige Neuregelungen der Bilanzrichtlinie in ihre Bilanzierungsvorschriften zum 01.01.2016 umgesetzt. Obwohl es sich um kein Reformgesetz handelte, wurden zahlreiche Vorschriften geändert. Die Fachöffentlichkeit war zuerst meistens nicht an den Konsolidierungsvorschriften, sondern an den neuen Bilanzierungsvorschriften interessiert.

Die neuen Bilanzierungsvorschriften und die neuen Konsolidierungsvorschriften haben jedoch viel Gemeinsames. Die gemeinsame wesentliche Neuregelung betraf die neu definierten Größenklassen von Unternehmen und dem Konsolidierungskreis, für die nunmehr dieselben größenabhängigen Merkmale gelten:

	kleine Gesellschaften / kleiner Konsolidierungskreis – weniger als	mittelgroße Gesellschaftern / mittelgroßer Konsolidierungskreis – weniger als
Bilanzsumme	4 Mio. € / 100 Mio. CZK	20 Mio. € 500 Mio. CZK
Umsatz	8 Mio. € / 200 Mio. CZK	40 Mio. € 1.000 Mio. CZK
ø Mitarbeiterzahl	50	250

Sollten die Gesellschaften im Folgejahr den kleinen, mittelgroßen oder großen Gesellschaften zugeordnet werden, müssen die größenabhängigen Merkmale nach wie vor in zwei Jahren unter- oder überschritten werden. Als große Gesellschaften (dies gilt wiederum auch für den großen Konsolidierungskreis) gelten alle Gesellschaften, die zwei der drei größenabgängigen Merkmale überschritten oder kapitalmarktorientierte Unternehmen.

Die Bilanzierungs- und Konsolidierungsvorschriften überschneiden sich jedoch noch mehr. Ein weiteres gemeinsames Merkmal ist die formelle Prüfungspflicht. Obwohl die Hälfte der gesetzlichen Vorschrift für die Prüfungspflicht der Gesellschaften (§ 20 RlG) geändert wurde, bleibt der Inhalt dieser Bestimmung unverändert. Dies gilt auch für die Pflicht zur Aufstellung des Konzernabschlusses – Gesellschaften, die zur Aufstellung des Konzernabschlusses verpflichtet sind, sind nach wie vor prüfungspflichtig.

Dies gilt jedoch nicht für die prüfungspflichtigen Merkmale und die größenabhängigen Merkmale für die Aufstellung des Konzernabschlusses: alte prüfungspflichtige Merkmale wurden bis auf die Bilanzsumme (früher Brutto-Bilanzsumme, nunmehr Netto-Bilanzsumme) nicht geändert, die größenabhängigen Merkmale für die Aufstellung des Konzernabschlusses wurden jedoch aufgehoben und durch neue Größenklassen des Konsolidierungskreises ersetzt.

Damit endet die Ähnlichkeit und beginnt die Reform. Die Bilanzrichtlinie ermöglicht den Mietgliedstaaten, kleine und mittelgroße Konsolidierungskreise von der Aufstellung des Konzernabschlusses zu befreien, wenn die Gesellschaften, deren Einzelabschlüsse in den Konzernabschluss einbezogen werden sollten, nicht als kapitalmarktorientierte Unternehmen gelten. Nach tschechischem Recht sind von der Aufstellung des Konzernabschlusses nur die kleinen Konsolidierungskreise befreit. Neue größenabhängige Merkmale sind wesentlich niedriger – fast um drei Viertel. Wie oben genannt, stimmen diese Merkmale mit den größenabhängigen Merkmalen von kleinen Gesellschaften überein. Obwohl wir schon betont haben, dass keine Reform vorliegt, ist die Änderung gravierend. Frühere größenabhängige Merkmale für die Aufstellung des Konzernabschlusses entsprachen eher der neuen Obergrenze für mittelgroße Gesellschaften.

Merkmal für die Aufstellung des Konzernabschlusses – Bilanzsumme:

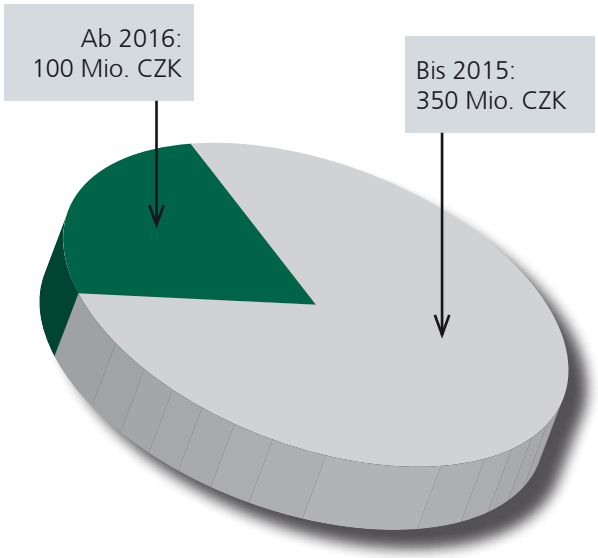

Merkmal für die Aufstellung des Konzernabschlusses – Umsatz:

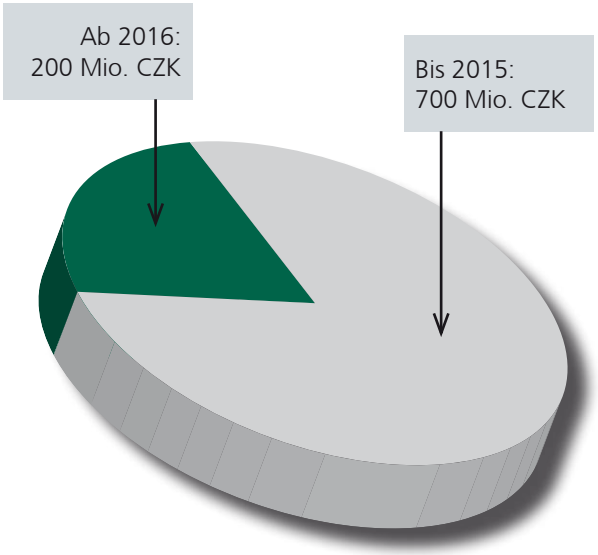

Merkmal für die Aufstellung des Konzernabschlusses – durchschnittliche Mitarbeiterzahl:

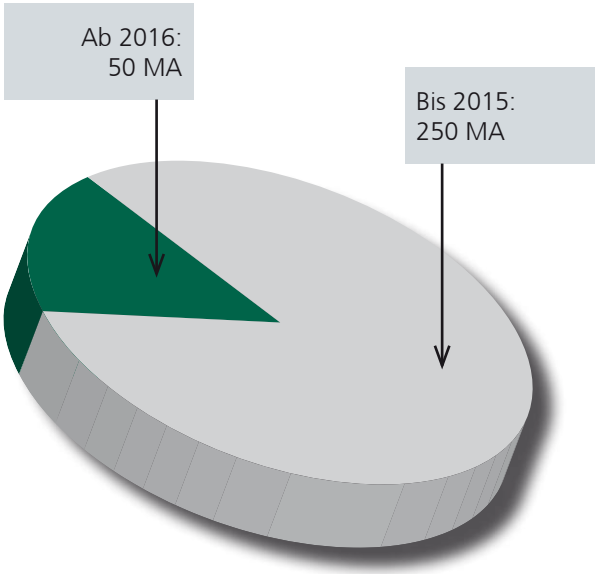

Die größenabhängigen Merkmale wurden jedoch noch mehr geändert. Obwohl diese Änderungen auf den ersten Blick nicht offensichtlich sind, zeugen sie von einem dramatischen Rückgang der Untergrenze für die Aufstellung des Konzernabschlusses, da sie sich weiterhin vermindern: es wird nicht mehr von der Bruttobilanzsumme, sondern von der Nettobilanzsumme abz. Abschreibungen und Wertberichtigungen ausgegangen, die Grenzwerte entstehen des Weiteren nicht mehr durch das Addieren der Bilanzsummen oder Umsatzerlösen von Konzernunternehmen, sondern durch das Addieren der Nettowerte, die im Gesetz als Schwellenwerte „auf konsolidierter Basis“ bezeichnet

werden. Dies führt dazu, dass auch kleine Gesellschaften, die als Muttergesellschaften über die Aufstellung des Konzernabschlusses entscheiden, den Konzernabschluss – mindestens vereinfacht – aufstellen müssen.

Es ist nicht offensichtlich, inwieweit die Untergrenze für die Aufstellung des Konzernabschlusses herabgesetzt wurde, da die Untergrenze für jede Unternehmensgruppe individuell ist. Da bei kleinen, oft transparenten Gesellschaften, deren Beziehungen mit Tochtergesellschaften nur wenig komplex sind, die Werte auf konsolidierter Basis von den Werten auf aggregierter Basis nicht gravierend abweichen müssen, ist die Einführung der Werte auf konsolidierter Basis nur schwer nachvollziehbar. Würde von Werten auf aggregierter Basis ausgegangen, würde dies hinreichend sein.

Die Paradoxe erhöhen sich dadurch, dass die Bilanzrichtlinie Erleichterungen von der Pflicht zur Aufstellung des Konzernabschlusses enthält. Im ersten Kapitel dieser Richtlinie, in dem u.a. die Begriffe und Größenklassen erläutert werden, wird im Artikel 3 Pkt. 8 ausdrücklich angegeben, dass die Mitgliedstaaten zu gestatten haben, dass bei der Ermittlung der Größenmerkmale die Verrechnung nicht vorgenommen wird und Abschlussposten nicht eliminiert werden: „In diesen Fällen werden die Größenmerkmale in Bezug auf die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse um 20% erhöht." Diese Möglichkeit bzw. nach der Fassung der Bilanzrichtlinie eher diese Pflicht wurde ins tschechische Recht nicht umgesetzt.

Mitteleuropäischer Vergleich

Nach § 22 des slowakischen Rechnungslegungsgesetz ist diese Anhebung der größenabhängigen Merkmale – der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse – um 20% zulässig (größenabhängige Merkmale betragen umgerechnet mit dem Referenzkurs, mit dem die Zahlen der Bilanzrichtlinie umzurechnen sind – 25 CZK/€ – für die Bilanzsumme auf nicht konsolidierter Basis Mio. 300 CZK und die Umsatzerlöse auf nicht konsolidierter Basis Mio. 600 CZK und für die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse auf konsolidierter Basis um 20 % weniger). Dies entspricht (buchtechnisch schon seit vielen Jahren) den größenabhängigen Merkmalen im viel größeren Deutschland (nach § 293 HGB) und im vergleichbar großen Österreich (§ 246 UGB). Auch unser weiterer Nachbarstaat – Polen, das fast viermal so groß ist als Tschechien, hat diese größenabhängigen Merkmale umgesetzt. Nur als Vergleich – polnische größenabhängige Merkmale übersteigen tschechische größenabhängige Merkmale fast um das Doppelte (vgl. Artikel 56 des polnischen Bilanzierungsgesetzes).

Erste tschechische Erfahrungen

In der Fachöffentlichkeit werden die Umstände, unter denen die niedrigeren größenabhängigen Merkmale für die Aufstellung des Konzernabschlusses eingeführt wurden, diskutiert. Die Prüfungsgesellschaften sind sich einig – sind Beteiligungen ausgewiesen, ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht ein Konzernabschluss aufzustellen ist.

Diesem Fazit müssen wir zustimmen. Es ist relativ überraschend, dass auch eine tschechische GmbH, die zum ersten Mal prüfungspflichtig ist (die Umsatzerlöse wurden auch in den Vorjahren überschritten, die Mitarbeiterzahl wurde erst im Vorjahr und aktuellen Jahr überschritten) und die Anteile en einer slowakischen Vertriebsgesellschaft hält (mit Anschaffungskosten i.H.v. TCZK 100), nunmehr verpflichtet ist, einen Konzernabschluss aufzustellen. Obwohl die Umsatzerlöse bei Erstellung des Konzernabschlusses teilweise eliminiert werden (konzerninterne Verflechtungen), wird die für die kleine Gesellschaft und den kleinen Konsolidierungskreis maßgebende Mitarbeiterzahl (50) überschritten. Aus diesem Grunde ist die GmbH nach neuen Größenklassen im Geschäftsjahr, das nach dem 01.01.2016 beginnt, zur Aufstellung des Konzernabschlusses verpflichtet. Es spielt keine Rolle, dass die tschechische Geschäftsleitung auch als slowakische Geschäftsführung tätig ist und somit detaillierte und vor allem regelmäßige Auskünfte über die Ertragslage der slowakischen Tochtergesellschaft hat, so dass der Nutzen aus dem Konzernabschluss nicht hoch ist. Der Konzernabschluss wäre von Bedeutung, wenn er nach IFRS erstellt wird, da in diesem Falle z.B. die oft bestehenden Finanzleasingverträge aktiviert würden. Dies könnte jedoch kostspielig sein.

Bestehen noch Erleichterungsvorschriften?

Bis auf atypische Umstände – nachhaltige Beschränkungen der Rechte oder der Unternehmenssteuerung – oder unwesentliche Tochtergesellschaften innerhalb des Konsolidierungskreises – bieten eine Erleichterung nur verwaltungstechnische Vorschriften. Meiner Ansicht nach sind jedoch Erleichterungen de facto nicht möglich. Nur als Bespiel: hat tschechische Gesellschaft eine Muttergesellschaft, die den Konzernabschluss nach gesetzlichen Vorschriften eines Mitgliedsstaates aufstellt, ist die tschechische Gesellschaft von der Pflicht zur Aufstellung des Konzernabschlusses befreit.

Ist die Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft mit einem Anteil von weniger als 90 % beteiligt, müssen der Befreiung von der Aufstellung des Konzernabschlusses auch alle anderen Gesellschafter bzw. Aktionäre zustimmen. Sind die Gesellschafter bzw. Aktionäre damit einverstanden, dass kein Konzernabschluss aufgestellt wird, müssen weitere Voraussetzungen erfüllt werden. Die wichtigste Voraussetzung, die am schwierigsten zu erfüllen ist, besteht darin, dass der von der Muttergesellschaft der tschechischen Tochtergesellschaft aufgestellte Konzernlagebericht dem Handelsregister der tschechischen Tochtergesellschaft in tschechischer Sprache einzureichen ist. Die tschechische Tochtergesellschaft muss in ihrem Einzelabschluss bzw. im Anhang zum Einzelabschluss über die Gründe für die Nichtaufstellung des Konzernabschlusses berichten und weitere Pflichtangaben machen.

Aus unserer Erfahrung können wir Ihnen zwei häufige und relativ überraschende Nachteile darstellen. Nachteilig sind die Kosten für die Übersetzung des umfangreichen Konzernlageberichtes der Muttergesellschaft. Obwohl die Übersetzung durch einen vereidigten Dolmetscher nach gesetzlichen Vorschriften nicht erforderlich ist, sind die Kosten für die Übersetzung eines Lageberichtes mit 200 Seiten nicht viel niedriger als das Honorar für die Aufstellung des Konzernabschlusses eines kleinen Konsolidierungskreises.

Weiterhin ist es, auch wenn nicht überraschend, nachteilig, dass zahlreiche weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind. Im Anhang ist anzugeben, dass ein Konzernabschluss nach tschechischem Recht nicht aufgestellt wurde und stattdessen der Konzernlagebericht der „Muttergesellschaft" (nach der neuen Fassung des § 22aa RlG) ins Tschechische übersetzt und offen gelegt wurde. Der Einzelabschluss wird im ersten Jahr, in dem das Wahlrecht ausgeübt wird, meistens vor Erstellung des Konzernlageberichtes aufgestellt, wobei die Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen, vor allem wenn der Einzelabschluss im Januar erstellt wird, nicht sicher ist. Das Risiko erhöht sich, wenn die erforderliche Offenlegung des übersetzten Konzernlageberichtes mit der Muttergesellschaft nicht rechtzeitig besprochen wird.

Es ist auch schwer vorstellbar, dass der Konzernlagebericht der Muttergesellschaft für die Leser des Jahresabschlusses aussagefähig ist. Die Erleichterung ist jedenfalls möglich, wobei der Gesellschaft überlassen wird, wie die Pflicht zur Aufstellung des Konzernabschlusses erfüllt wird.

Maßnahmen für eine reibungslose Erstellung des Konzernabschlusses

Entscheidet sich die Gesellschaft, einen Konzernabschluss aufzustellen, empfehlen wir Ihnen, rechtzeitig über alle Maßnahmen zu entscheiden, durch welche die Aufstellung des Konzernabschlusses erleichtert wird. Es ist nicht optimal, wenn die Abschlussangaben erst den offengelegten Jahresabschlüssen entnommen werden. Da in diesem Falle oft festgestellt wird, dass diese Angaben zu allgemein sind, muss letztendlich entschieden werden, dass die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Einzelabschlüsse doch aufzustellen sind. Da der Konzernabschluss nach einem langen Abstand nach dem Bilanzstichtag erstellt wird, sind die Erstellungsarbeiten oft zeitaufwendig.

Unserer Ansicht nach ist es am einfachsten, alle Konzernunternehmen rechtzeitig zu informieren, dass ein Konzernabschluss aufzustellen ist. Es ist nicht nur wichtig, einheitliche Bilanzierungsmethoden, wenn möglich schon bei Erstellung der Jahresabschlüsse, anzuwenden, sondern auch zu entscheiden, welche Abschlussangaben für die Aufstellung des Konzernabschlusses erforderlich sind, wobei ein detaillierter Zeitplan erstellt werden sollte.

Nach vorübergehenden Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes gelten als vergleichbare Zahlen für das Geschäftsjahr, das im Januar 2016 beginnt, die Zahlen des Jahres 2015 und bei Erstellung der Kapitalflussrechnung nach der indirekten Methode auch die Zahlen auf konsolidierter Basis für das Jahr 2014. Dies muss nicht im „späteren" Jahre 2017 gelten, in dem die Aufstellung des Konzernabschlusses nicht so einfach oder eindeutig geregelt werden muss. Alle Konzerngesellschaften, deren Einzelabschlüsse in den Konzernabschluss einbezogen werden, sollten rechtzeitig wissen, dass die Einzelabschlüsse prüfungspflichtig sind.

Nach unseren Erfahrungen ist es vorteilhaft, wenn die Kontenpläne oder allgemein die Buchungen von konzerninternen Geschäften gezielt geändert werden. Werden richtige Unterkonten angelegt oder die Nebenbücher angepasst, kann die Eliminierung der konzerninternen Verflechtungen einfach und schnell vorgenommen werden. Die verlässlichen Angaben können des Weiteren zu anderen Zwecken – u.a. bei Erstellung der Anlage zur Körperschaftsteuererklärung oder des Abhängigkeitsberichtes – verwendet werden.

Werden die Tochtergesellschaften nicht gegründet, sondern anders erworben, empfehlen wir Ihnen, auch den Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung – Differenz zwischen den Anschaffungskosten des Anteiles und dem Eigenkapital der Tochtergesellschaft zum Anschaffungstag – rechtzeitig zu ermitteln. Wichtig sind auch die Auslegung des Unterschiedsbetrages aus der Kapitalkonsolidierung und sein Einfluss auf künftige Konzernabschlüsse (Abschreibung, Auflösung usw.).

Von der Pflicht, den Konzernabschluss aufzustellen, können sich die Konzerngesellschaften schon jetzt hinreichend sicher überzeugen – der Konsolidierungskreis muss nach vorübergehenden Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes zum 31.12.2016 und zum 31.12.2015 zwei der drei größenabhängigen Merkmale überschreiten. Werden zwei dieser Merkmale zum 31.12.2015 überschritten, ist es fast sicher, dass sie auch zum 31.12.2016 überschritten werden.

Schutz von kleinen und mittelgroßen Unternehmen?

Die laufende Prüfung, ob ein Konzernabschluss aufzustellen ist, ist für kleine Gesellschaften verwaltungstechnisch kompliziert. Unserer Ansicht nach werden dadurch nicht so strikte Publizitätsvorschriften für kleine und mittelgroße Gesellschaften verletzt. Im Punkt 33 der Präambel der Bilanzrichtlinie des Rates werden diese Erleichterungen betont: *„…die Nutzer der Abschlüsse kleiner Unternehmen haben meistens keinen spezifischen Informationsbedarf und es kostspielig sein kann, zusätzlich zum Jahresabschluss des Mutterunter- und Tochterunternehmens noch einen Konzernabschluss zu erstellen und zu prüfen. Die Erstellungs- und Prüfungskosten müssen des Weiteren*

dem Nutzen aus den Zahlen oder sonstigen Informationen des Konzernabschlusses nicht entsprechen" (vereinfachte Fassung). Nach der Bilanzrichtlinie sollten ähnliche Grundsätze auch auf mittelgroße nicht kapitalmarktorientierte Gesellschaften angewandt werden. Nach den größenabhängigen Merkmalen sollten tschechische mittelgroße Gesellschaften immer zur Aufstellung des Konzernabschlusses verpflichtet sein.

Zusammenfassung

Unser Artikel sollte Ihnen einen Einblick in die neuen größenabhängigen Merkmale für die Aufstellung des Konzernabschlusses ermöglichen. Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz enthält Erleichterungen der Publizitätspflicht für kleine und mittelgroße Gesellschaften. Es ist offensichtlich, dass dieses Ziel bei der Aufstellung eines Konzernabschlusses nicht erreicht wurde, es sei denn, dass der tschechische Gesetzgeber versucht hat, dass der Konzernabschluss mehreren Gesellschaften bekannt wird. Strikte tschechische Vorschriften sind noch markanter, wenn wir wissen, dass die mittelgroßen Gesellschaften in den Nachbarländern von der Pflicht, einen Konzernabschluss aufzustellen, befreit sind.

Wir hoffen, Ihnen die neuen Vorschriften für die Aufstellung des Konzernabschlusses zu erläutern und eine Besprechungsgrundlage für Ihre individuelle Lösung zu schaffen.

Ihr Ansprechpartner

Ing. David Trytko, Ph.D.
Prüfungsleiter / Associate Partner
Tel.: +420 236 163 300
E-Mail: david.trytko@roedl.cz

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: September–November 2016

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

September

Risiken in Geschäftsverträgen vermeiden – aus Sicht der Bereiche Steuern, Recht und Wirtschaftsprüfung
14. September 2016, Kuppel der DTIHK, Prag
Referent: *Pavel Koukal, Ivan Brož, Miroslav Kocman*

Oktober

Das neue Privatrecht 2016
6. Oktober 2016, Hotel Best Western Premier International Brno
Referent: *JUDr. Monika Novotná (für Rödl & Partner)*

Zwei komplizierte Themen – Vorräte und Rückstellungen
12. Oktober 2016, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *David Trytko, Lenka Kudrnová*

Ausgewählte Probleme von Immobilien nach der Privatrechtsreform – aus Sicht der Bereiche Steuern, Recht und Buchführung
19. Oktober 2016, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Václav Vlk, Petr Koubovský, Pavel Kvietek*

Eischneidende Änderungen in der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Gesselschaften
26. Oktober 2016, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Pavel Koukal und Gäste*

November

IFRS – Aktuelle Entwicklungen
9. November 2016 vormittags
Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Jaroslav Dubský, Jana Kocurková*

IFRS – IFRS 15 und weitere komplizierte Fälle
9. November 2016 nachmittags
Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Jaroslav Dubský, Ivan Brož, Hynek Dobiáš*

Das neue Privatrecht 2016
22. November 2016, Hotel Clarion Congress Hotel Prag
Referent: *JUDr. Monika Novotná (für Rödl & Partner)*

Entwicklungen der tschechischen Buchführung – neue Rechtsvorschriften
23. November 2016, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Jaroslav Dubský, Jan Čadílek*

Änderungen des Programms vorbehalten.

> Wechsel in der Leitung des Brünner Standorts von Rödl & Partner

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Nach mehr als 16 Jahren, als der Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Sachverständige Herr Jiří Havránek den Brünner Standort leitete, wird er in dieser Position durch Herrn Andreas Höfinghoff, Partner und Wirtschaftsprüfer von Rödl & Partner abgelöst. Bei der Leitung der Kanzlei

Andreas Höfinghoff

Milan Mareš

wird er vom vertretenden Leiter Herrn Milan Mareš, dem bisherigen Leiter des Brünner Steuerberaterteam, unterstützt.

Wir bedanken uns bei Herrn Jiří Havránek recht herzlich für die ausgezeichnete langjährige Zusammenarbeit, Unterstützung, Bereitschaft und personelles Engagement ebenso wie für sein freundliches und personelles Verhalten gegenüber den Mandanten und Kollegen.

Den Herren Andreas Höfinghoff und Milan Mareš wünschen wir einen guten Start und viel Erfolg bei der Bewältigung neuer beruflicher Herausforderungen.

> Wir spielen Fußball, um zu helfen

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Wie jedes Jahr nahm das Team der Mitarbeiter von Rödl & Partner am Fußball-Benefiztournier Sue Ryder Charity Cup 2016 teil, das am 8. September 2016 im Prager Strahov-Stadion stattfand.

Die Rödl-Fußballspieler haben den dritten Platz belegt, wodurch sie gezeigt haben, dass sie nicht nur hervorragende Profis in ihren jeweiligen Fachgebieten, sondern auch tolle Sportler sind. Voll Selbstbewusstsein kämpften sie auch gegen Mannschaften, die Fußball-Profis in ihren Reihen hatten.

Mit seinem Engagement unterstützt Rödl & Partner das Sue-Ryder-Seniorenheim, eine soziale Einrichtung für Senioren, die wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Mehr Informationen unter: http://www.sue-ryder.cz

-jsd-

Gemeinsam wachsen

> 25 Jahre in der Tschechischen Republik

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf."

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen."

Castellers de Barcelona

„Jeder Einzelne zählt" – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief September 2016, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**
Platnéřská 2, 110 00 Prag 1
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.cz

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.